

Kleine Anfrage

des Abg. Sandro Scheer AfD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa

Linksextremistisch motivierte Straftaten im Landkreis Tübingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele linksextremistisch motivierte Straftaten wurden seit 2015 im Landkreis sowie in der Stadt Tübingen begangen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Delikt, Tatmittel, Landkreis Tübingen und Stadt Tübingen)?
2. Welche Objekte oder Institutionen (z. B. Parteibüros, Polizeiwachen, Personen) im Landkreis und der Stadt Tübingen waren besonders von linksextremen Sachbeschädigungen und Angriffen betroffen?
3. Welche aktiven linksextremistische Gruppierungen gibt es derzeit im Landkreis Tübingen und aus wie vielen Personen setzen sich diese zusammen?
4. Wie hoch ist die Aufklärungsquote bei linksextremistischen Straftaten im Vergleich zu anderen extremistischen Straftaten im Landkreis Tübingen?
5. Wie schätzt sie die Entwicklung linksextremistischer Aktivitäten im Landkreis Tübingen und in der Stadt selbst im Vergleich zum allgemeinen Trend linksextremistischer Aktivitäten in Baden-Württemberg ein?
6. In welchen Formen und Ausprägungen tritt das konkrete und abstrakte Gefahrenpotenzial der linksextremen Szene im Raum Tübingen zutage?
7. Wie viele Personen wurden seit 2020 bis heute als linksextremistische Gefährder bzw. Relevante Person im Landkreis Tübingen eingestuft (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr sowie nach Gefährdern, Relevante Personen und Geschlecht)?

8. Wie viele Offensiv- und Gefährderansprachen wurden bei Personen aus dem linksextremistischen Spektrum im Raum Tübingen seit 2020 durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Anzahl der durchgeführten Ansprachen)?

5.5.2026

Scheer AfD

Begründung

Immer wieder gibt es Berichte über Übergriffe in der Stadt Tübingen, die von Personen aus dem linksextremistischen Milieu ausgehen. Zuletzt berichtete die Welt am 8. Februar in einem Artikel mit dem Titel „Achtköpfige Gruppe attackiert Wahlhelfer der AfD mit Pfefferspray“ über einen solchen Übergriff: Demnach habe eine Gruppe von acht Personen zwei Wahlhelfer angegriffen und mit Pfefferspray besprüht. Die Kleine Anfrage möchte daher das Gefährdungspotenzial durch linksextremistische Personen in der Stadt sowie die Entwicklung linksextremistischer Gewalt im Raum Tübingen innerhalb der letzten Jahre beleuchten.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. Juni 2026 Nr. IM3-0141.5-695/25/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele linksextremistisch motivierte Straftaten wurden seit 2015 im Landkreis sowie in der Stadt Tübingen begangen (bitte aufschlüsseln nach Jahr; Delikt, Tatmittel, Landkreis Tübingen und Stadt Tübingen)?

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK).

Zur Beantwortung der Fragestellungen wurden die in den Jahren 2015 bis 2025 im KPMD-PMK im Phänomenbereich der PMK -links- erfassten extremistischen Straftaten ausgewertet. Die im Zusammenhang mit politisch motivierten Straftaten verwendeten Tatmittel werden seit dem 1. Januar 2019 im KPMD-PMK erfasst.

Stadt Tübingen:

Nachfolgend wird die deliktische Verteilung der im KPMD-PMK im Phänomenbereich der PMK -links- erfassten extremistischen Straftaten für die Stadt Tübingen dargestellt.

Deliktische Verteilung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
PMK Gewalt		1			3		4				
§ 114 StGB					1						
§ 223 StGB							2				
§ 224 StGB							2				
§ 249 StGB					1						
§ 306 StGB					1						
§ 306a StGB		1									
PMK	8	17	9	12	8	16	20	12	9	7	12
§ 111 StGB				1							
§ 123 StGB									1		
§ 126 StGB		1									
§ 126a StGB										1	
§ 185 StGB		1	3			2	2	1			1
§ 188 StGB		1									
§ 240 StGB	1						13				
§ 241 StGB		2					1		1		1
§ 242 StGB		1	1								
§ 303 StGB	7	11	5	10	6	14	4	7	5	6	8
§ 304 StGB											1
Versammlungsgesetz				1	2			4	2		1
Gesamtergebnis	8	18	9	12	11	16	24	12	9	7	12

Seit dem Jahr 2015 bewegen sich die im KPMD-PMK erfassten extremistischen Straftaten in der Stadt Tübingen im Phänomenbereich der PMK -links-, im einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich. Im Betrachtungszeitraum wurden insgesamt 138 einschlägige Straftaten im KPMD-PMK erfasst. Mit insgesamt 84 Straftaten stellen Sachbeschädigungsdelikte mehr als die Hälfte der erfassten Straftaten dar. Insgesamt wurden acht politisch motivierte Gewalttaten erfasst.

Nachfolgend werden die im Phänomenbereich der PMK -links- erfassten extremistischen Straftaten der Stadt Tübingen seit dem 1. Januar 2019 als Einzelsachverhalte dargestellt. Wie ausgeführt werden die im Zusammenhang mit politisch motivierten Straftaten verwendeten Tatmittel seit diesem Zeitpunkt im KPMD-PMK erfasst.

Jahr	Zähldelikt	Tatmittel
2019	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2019	§ 114 StGB	
2019	Versammlungsgesetz	
2019	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2019	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2019	Versammlungsgesetz	Aufkleber/Flugblatt/Plakat
2019	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2019	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2019	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2019	§ 249 StGB	
2019	§ 306 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand, Brandlegungsmittel
2020	§ 303 StGB	Internet, Publikationen
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 185 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 185 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Werkzeug
2021	§ 185 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand, Aufkleber/Flugblatt/Plakat, Internet, soziale Netzwerke
2021	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2021	§ 224 StGB	Wurfgeschoss

Jahr	Zähldelikt	Tatmittel
2021	§ 223 StGB	
2021	§ 223 StGB	
2021	§ 224 StGB	Aufkleber/Flugblatt/Plakat, Schlaggegenstand/-Waffe
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 185 StGB	Aufkleber/Flugblatt/Plakat, Internet, soziale Netzwerke, Hassposting
2021	§ 303 StGB	Schreiben/Brief, Wurfgeschoss
2021	§ 241 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2021	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2021	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2022	Versammlungsgesetz	Internet, soziale Netzwerke
2022	Versammlungsgesetz	
2022	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2022	Versammlungsgesetz	
2022	Versammlungsgesetz	
2022	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2022	§ 303 StGB	Wurfgeschoss
2022	§ 185 StGB	Aufkleber/Flugblatt/Plakat, Farbe/Markierungsgegenstand, Internet, Publikationen, soziale Netzwerke
2022	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand

Jahr	Zähldelikt	Tatmittel
2022	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand, Internet, soziale Netzwerke
2022	§ 303 StGB	Wurfgeschoss, Farbe/Markierungsgegenstand
2022	§303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2023	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2023	§ 303 StGB	Wurfgeschoss
2023	Versammlungsgesetz	Aufkleber/Flugblatt/Plakat, soziale Netzwerke, Internet, Spreng- und Brandmittel
2023	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2023	§ 123 StGB	
2023	§ 241 StGB	Wurfgeschoss
2023	Versammlungsgesetz	
2023	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2023	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2024	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2024	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2024	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2024	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2024	§ 126a StGB	Aufkleber/Flugblatt/Plakat, Publikationen
2024	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2024	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 303 StGB	Aufkleber/Flugblatt/Plakat
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand, Wurfgeschoss
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	Versammlungsgesetz	Brandlegungsmittel, Bekleidung, Pyrotechnik
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand, Internet, Direktnachricht Internet
2025	§ 241 StGB	Aufkleber/Flugblatt/Plakat, Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 304 StGB	
2025	§ 185 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand

Landkreis Tübingen:

Nachfolgend wird die deliktische Verteilung der im KPMD-PMK im Phänomenbereich der PMK -links- erfassten extremistischen Straftaten für den Landkreis Tübingen dargestellt.

Deliktische Verteilung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
PMK Gewalt		1	5	2	3		4				
§ 114 StGB					1						
§ 223 StGB			1				2				
§ 224 StGB			4	2			2				
§ 249 StGB					1						
§ 306 StGB					1						
§ 306a StGB		1									
PMK	8	31	17	13	8	16	21	15	13	7	19
§ 111 StGB		1		1							
§ 123 StGB									1		
§ 126 StGB		1									1
§ 126a StGB										1	
§ 185 StGB		3	4	1		2	2	1			2
§ 188 StGB		1									
§ 240 StGB	1						13				
§ 241 StGB		2					1		1		1
§ 242 StGB		1	1								
§ 303 StGB	7	21	8	10	6	14	5	10	9	6	12
§ 304 StGB			1								1
§ 86a StGB		1									1
Vereinsgesetz			1								
Versammlungsgesetz			2	1	2			4	2		1
Gesamtergebnis	8	32	22	15	11	16	25	15	13	7	19

Seit dem Jahr 2015 bewegen sich die im KPMD-PMK erfassten extremistischen Straftaten im Landkreis Tübingen, im Phänomenbereich der PMK -links-, überwiegend im niedrigen zweistelligen Bereich. Im Betrachtungszeitraum wurden insgesamt 183 einschlägige Straftaten im KPMD-PMK erfasst. Mit insgesamt 110 Straftaten stellen die Sachbeschädigungsdelikte die Mehrheit der erfassten Straftaten dar. Insgesamt wurden 15 politisch motivierte Gewalttaten erfasst.

Nachfolgend werden die im Phänomenbereich der PMK -links- erfassten extremistischen Straftaten des Landkreises Tübingen seit dem 1. Januar 2019 als Einzelsachverhalte dargestellt. Wie ausgeführt werden die im Zusammenhang mit politisch motivierten Straftaten verwendeten Tatmittel seit diesem Zeitpunkt im KPMD-PMK erfasst.

Jahr	Zähldelikt	Tatmittel
2019	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2019	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2019	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2019	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2019	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2019	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2019	§ 114 StGB	
2019	Versammlungsgesetz	Aufkleber/Flugblatt/Plakat
2019	§ 249 StGB	
2019	§ 306 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand, Brandlegungsmittel
2019	Versammlungsgesetz	
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 185 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Werkzeug
2020	§ 303 StGB	Internet, Publikationen
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2020	§ 185 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2021	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2021	§ 223 StGB	
2021	§ 224 StGB	Aufkleber/Flugblatt/Plakat, Schlaggegenstand/-Waffe
2021	§ 223 StGB	

Jahr	Zähldelikt	Tatmittel
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 240 StGB	
2021	§ 224 StGB	Wurfgeschoss
2021	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2021	§ 185 StGB	Aufkleber/Flugblatt/Plakat, Internet, soziale Netzwerke, Hassposting
2021	§ 241 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2021	§ 303 StGB	Schreiben/Brief, Wurfgeschoss
2021	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2021	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2021	§ 185 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand, Aufkleber/Flugblatt/Plakat, Internet, soziale Netzwerke
2022	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2022	Versammlungsgesetz	
2022	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2022	§ 303 StGB	Wurfgeschoss
2022	Versammlungsgesetz	
2022	Versammlungsgesetz	
2022	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2022	§ 303 StGB	Aufkleber/Flugblatt/Plakat
2022	§ 185 StGB	Aufkleber/Flugblatt/Plakat, Farbe/Markierungsgegenstand, Internet, Publikationen, soziale Netzwerke

Jahr	Zähldelikt	Tatmittel
2022	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2022	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2022	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand, Internet, soziale Netzwerke
2022	Versammlungsgesetz	Internet, soziale Netzwerke
2022	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2022	§ 303 StGB	Wurfgeschoss, Farbe/Markierungsgegenstand
2023	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2023	§ 303 StGB	Wurfgeschoss
2023	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2023	Versammlungsgesetz	Aufkleber/Flugblatt/Plakat, soziale Netzwerke, Internet, Spreng- und Brandmittel
2023	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2023	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2023	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2023	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2023	Versammlungsgesetz	
2023	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2023	§ 123 StGB	
2023	§ 241 StGB	Wurfgeschoss
2023	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2024	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2024	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2024	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2024	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2024	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2024	§ 126a StGB	Aufkleber/Flugblatt/Plakat, Publikationen
2024	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 126 StGB	Schreiben/Brief
2025	§ 86a StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 185 StGB	Hassposting, Internet, soziale Netzwerke

Jahr	Zähldelikt	Tatmittel
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 303 StGB	Aufkleber/Flugblatt/Plakat
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand, Wurfgeschoss
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	Versammlungsgesetz	Brandlegungsmittel, Bekleidung, Pyrotechnik
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand, Internet, Direktnachricht Internet
2025	§ 241 StGB	Aufkleber/Flugblatt/Plakat, Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 304 StGB	
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 185 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand
2025	§ 303 StGB	Farbe/Markierungsgegenstand

2. Welche Objekte oder Institutionen (z. B. Parteibüros, Polizeiwachen, Personen) im Landkreis und der Stadt Tübingen waren besonders von linksextremen Sachbeschädigungen und Angriffen betroffen?

Die Angriffsziele politisch motivierter Straftaten werden seit dem 1. Januar 2019 im KPMD-PMK erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend für die jeweiligen Angriffsziele genannten Fallzahlen jeweils für sich stehend zu betrachten sind. Eine Addition der einzelnen Auswertergebnisse ist aufgrund der im KPMD-PMK bestehenden Möglichkeit der Mehrfachvergabe von Angriffszielen nicht möglich.

Die Angriffsziele von KPMD-PMK können sowohl unter dem Aspekt der direkt angegriffenen Objekte als auch unter dem Aspekt der zugrunde liegenden Motive und Themenfelder betrachtet werden. Dies kann zu Überschneidungen zwischen den Angriffszielen und den Themenfeldern führen, wobei ein bestimmtes Ziel sowohl als direktes Angriffsziel als auch als Teil eines größeren Themenfeldes verstanden werden kann.

Im Betrachtungszeitraum seit 2019 bis einschließlich 2025 richtet sich der überwiegende Teil der extremistischen Sachbeschädigungsdelikte im Phänomenbereich der PMK -links- im Landkreis und der Stadt Tübingen (insgesamt 114 Fälle) gegen Personen (41 Fälle), hierbei überwiegend gegen Polizeiangehörige (26 Fälle) und gegen private Gebäude sowie private Einrichtungen (13 Fälle).

„Angriffe“ im Sinne der Fragestellung sind keine statistisch auswertbare Entität des KPMD-PMK. Hilfsweise wurden politisch motivierte extremistische Gewalttaten im Phänomenbereich der PMK -links- ausgewertet. Diese richteten sich im betreffenden Zeitraum im Landkreis und der Stadt Tübingen (insgesamt 14 Fälle) überwiegend gegen Personen (zwölf Fälle), hierbei überwiegend gegen Polizeiangehörige (zehn Fälle), insbesondere im Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen (acht Fälle).

3. Welche aktiven linksextremistische Gruppierungen gibt es derzeit im Landkreis Tübingen und aus wie vielen Personen setzen sich diese zusammen?

Nach aktuell vorliegenden Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) sind innerhalb des Landkreises Tübingen insbesondere die dem gewaltorientierten Spektrum zuzurechnenden linksextremistischen Gruppierungen „Antifaschistische Aktion Tübingen“ (AATÜ), „Offenes Treffen gegen Faschismus und Rassismus für Tübingen und die Region“ (OTFR), und das „Tübinger offenes antikapitalistisches Klimatreffen“ (TO AKT) aktiv. Außerdem existiert eine Ortsgruppe der „Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP) sowie ihrer Jugendorganisation „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ), eine Ortsgruppe der „Linksjugend [‘solid]“, der Jugendorganisation der Partei „Die Linke“ (die Gesamtpartei „Die Linke“ ist kein Beobachtungsobjekt des LfV) sowie eine Ortsgruppe der anarchistischen „Freie Arbeiter*innen Union“ (FAU). Auch ein Kreisverband der „Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands“ (MLPD) ist im Landkreis Tübingen aktiv. Das LfV rechnet der in Rede stehenden lokalen linksextremistischen Szene insgesamt eine Personenanzahl im knapp dreistelligen Bereich zu.

4. Wie hoch ist die Aufklärungsquote bei linksextremistischen Straftaten im Vergleich zu anderen extremistischen Straftaten im Landkreis Tübingen?

Mit Blick auf die jeweils grundlegend verschiedenen Erfassungsmechanismen ist bei der Begrifflichkeit der Aufklärungsquote zwischen Allgemeinkriminalität und PMK klar zu differenzieren.

Die statistische Erfassung von Straftaten der Allgemeinkriminalität erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Dem Zeitpunkt der Erfassung in der PKS geht demnach mitunter ein längerer Zeitraum polizeilicher Ermittlungsarbeit voraus, in dem die sachbearbeitende Polizeidienststelle die Gelegenheit hatte, den Fall aufzuklären. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Der KPMD-PMK wird demgegenüber als Eingangsstatistik geführt, bei der jede politisch motivierte Straftat so früh wie möglich nach Bekanntwerden erfasst wird. Ziel ist es, jederzeit über ein möglichst aktuelles Lagebild zu verfügen. Zwar bietet der KPMD-PMK die Möglichkeit der Nachmeldungen und Abschlussmeldungen, woraus sich Änderungen der Fallzahlen ergeben können, dies ist jedoch nicht mit den Erfassungsmechanismen der PKS vergleichbar. Im KPMD-PMK gibt es für das Berichtsjahr mit dem 31. Januar des Folgejahres einen abschließenden Stichtag. Abschlussmeldungen, die nach diesem Stichtag eingehen, werden in der abschließenden statistischen Darstellung für das Berichtsjahr nicht berücksichtigt.

Nachfolgend werden die im Landkreis Tübingen im Zeitraum 2015 bis 2025 erfassten extremistischen Straftaten sowie die davon als aufgeklärt erfassten Fälle phänomenologisch dargestellt.

Phänomenbereich	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
PMK -links-	8	32	22	15	11	16	25	15	13	7	19
davon aufgeklärt	2	3	11	3	4	0	18	5	3	0	0
PMK -rechts-	37	37	51	30	20	25	26	21	33	45	68
davon aufgeklärt	14	9	21	13	7	12	9	9	17	26	37
PMK -Ausländer- ¹	1	4									
davon aufgeklärt	1	2									
PMK -ausländische Ideologie-			2	5	1	0	2	6	13	17	9
davon aufgeklärt			1	2	1	0	2	1	1	3	2
PMK -religiöse Ideologie-			2	0	0	0	1	0	0	4	1
davon aufgeklärt			2	0	0	0	0	0	0	2	0
PMK -nicht zuzuordnen- ²	2	0	4	6	17	3	8	11			
davon aufgeklärt	1	0	2	6	10	1	5	7			
PMK -sonstige Zuordnung-									10	39	5
davon aufgeklärt									2	35	2

Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Aussagekraft der Aufklärungsquote im KPMD-PMK ist im Landkreis Tübingen im Betrachtungszeitraum keine auffällige Korrelation zwischen den erfassten extremistischen Straftaten sowie den davon als aufgeklärt erfassten Fällen in Bezug auf die phänomenologische Zuordnung erkennbar. Vielmehr dürfte die Aufklärung von dem jeweiligen Einzelfall und dem zugrundeliegenden Delikt abhängig sein.

5. *Wie schätzt sie die Entwicklung linksextremistischer Aktivitäten im Landkreis Tübingen und in der Stadt selbst im Vergleich zum allgemeinen Trend linksextremistischer Aktivitäten in Baden-Württemberg ein?*

Nach Einschätzung des LfV ist in der linksextremistischen Szene Baden-Württembergs ein dynamisches Aktivitätsniveau zu beobachten, bei dem sich die Aktionsschwerpunkte regional immer wieder verschieben. Hinsichtlich der linksextremistischen Agitation im Landkreis Tübingen, dem auch die Stadt Tübingen angehört, sind aktuell keine Besonderheiten zu Intensität oder Ausgestaltung der linksextremistischen Aktivitäten festzustellen – sie bewegen sich auf anhaltend hohem Niveau.

¹ Zum 1. Januar 2017 wurde der Phänomenbereich PMK -Ausländer- in die zwei Phänomenbereiche PMK -ausländische Ideologie- und PMK -religiöse Ideologie- ausdifferenziert.

² Zum 1. Januar 2023 wurde der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- in den inhaltsgleichen Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- umbenannt.

6. In welchen Formen und Ausprägungen tritt das konkrete und abstrakte Gefahrenpotenzial der linksextremen Szene im Raum Tübingen zutage?

Das von der linksextremistischen Szene im Landkreis Tübingen ausgehende Gefährdungspotenzial tritt in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen in Erscheinung. Hierbei überwiegt ein abstraktes Gefährdungspotenzial durch linksextremistische Prämissen, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, so etwa durch das Propagieren revolutionärer Umbrüche nach marxistisch-leninistischer Lesart.

Konkret manifestierte sich das Gefahrenpotenzial etwa im Kontext verschiedener Protestaktionen, bei denen regelmäßig die Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols zum Ausdruck gebracht wurde. So wurden im Landkreis Tübingen beispielsweise wiederkehrend Straf- und Gewalttaten im Kontext von Demonstrationsgeschehen verübt, die sich auch gegen eingesetzte Polizeikräfte richteten.

Abseits vom Demonstrationsgeschehen bilden u. a. gegenseitige Provokationen, die Unterstreichung lokaler linker Präsenz oder Vergeltungsmaßnahmen Ausgangspunkte für teilweise gewalttätige Links-Rechts-Konfrontationen.

7. Wie viele Personen wurden seit 2020 bis heute als linksextremistische Gefährder bzw. Relevante Person im Landkreis Tübingen eingestuft (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr sowie nach Gefährdern, Relevante Personen und Geschlecht)?

Ein Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, begehen wird.

Eine Person ist als relevant anzusehen, wenn sie innerhalb des extremistischen/terroristischen Spektrums die Rolle einer Führungsperson, eines Unterstützers/Logistikers oder eines Akteurs einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, welche die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO fördert, unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt, oder es sich um eine Kontakt- oder Begleitperson eines Gefährders, eines Beschuldigten oder eines Verdächtigen einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere einer solchen im Sinne des § 100a StPO, handelt.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit dem Staatswohl, bei der auch die Bedeutung der grundsätzlichen Pflicht der Landesregierung zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems berücksichtigt worden ist, folgt, dass hier dem Schutz des Staatswohls Vorrang einzuräumen ist. Die erfolgreiche Bekämpfung der PMK setzt voraus, dass Maßnahmen und Ermittlungsverfahren in diesem Bereich verdeckt geführt werden können. Durch die Bekanntgabe weiterer detaillierter Informationen könnte es möglich sein, Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ziehen, was nicht nur die laufenden Ermittlungen und Maßnahmen gefährden, sondern auch das Ziel der Gefahrenabwehr insgesamt untergraben würde. Eine solche Offenlegung könnte zudem dazu führen, dass die betroffenen Personen ihr Verhalten ändern, um polizeilichen Maßnahmen zu entgehen, oder dass Dritte ermutigt werden, in ähnlicher Weise zu handeln, wenn sie über die polizeilichen Einschätzungen und Maßnahmen informiert sind. Dies würde die Effektivität der polizeilichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen und letztlich die öffentliche Sicherheit gefährden.

Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Das Bekanntwerden von eventuell durchgeführten Maßnahmen und Ermittlungen im Sinne der Fragestellung ist geeignet, den Erfolg solcher Maßnahmen und damit die verfassungsrechtliche Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zu gefährden. Das Risiko

des Bekanntwerdens solcher Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden, sodass eine Beantwortung auch bei einer Einstufung als Verschlussache nicht möglich ist.

8. Wie viele Offensiv- und Gefährderansprachen wurden bei Personen aus dem linksextremistischen Spektrum im Raum Tübingen seit 2020 durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Anzahl der durchgeführten Ansprachen)?

Das beim Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg (SAT BW) des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (LKA) angesiedelte Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) bietet gemeinsam mit seinen Netzwerkpartnern Informationen und Beratungen gegen politisch und religiös motivierten Extremismus an. Zu den Kernaufgaben des konex zählt insbesondere die Ausstiegsberatung für radikalisierte Personen und deren Umfeld. Der Zugang zu Ausstiegswilligen erfolgt reaktiv sowie auf eigene Initiative von Betroffenen über die landesweite Beratungshotline, eine WhatsApp-Nummer oder eine zentrale E-Mail-Adresse, die insbesondere auf der Internetpräsenz des konex unter www.konex-bw.de veröffentlicht sind. Ferner führt das konex in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Polizeipräsidien anlassbezogen mehrmals im Jahr sogenannte Offensivansprachen im Bereich Rechtsextremismus durch. Es handelt sich hierbei um regional konzentrierte aktive Ansprachen von Personen, die der entsprechenden Szene zugehörig sind. Mit dieser Maßnahme sollen potenzielle Ausstiegsinteressierte angesprochen werden, um ihnen Beratungsangebote zum Ausstieg aus der Szene aufzuzeigen. Zudem soll auch der Entstehung von neuen rechtsextremistischen Gruppierungen durch rechtzeitige Ansprache der Betroffenen durch Polizei und konex entgegengewirkt werden. Gleichwohl Offensivansprachen derzeit ausschließlich im Bereich Rechtsextremismus durchgeführt werden, wird diese Maßnahme regelmäßig durch das konex im Hinblick auf die zu erwartenden positiven und negativen Wirkungen für alle extremistischen Phänomenbereiche geprüft.

Davon unabhängig werden in sämtlichen Phänomenbereichen Einzelansprachen durchgeführt. Hierunter wird die gezielte Ansprache einzelner Personen verstanden, die als potenziell ausstiegswillig anzusehen sind. Dabei wird diesen das Angebot der Ausstiegsberatung vorgestellt. Im Bereich Linksextremismus erfolgten in den Jahren 2020 bis 2025 in Baden-Württemberg jeweils Einzelansprachen im einstelligen Bereich. Unabhängig vom Vorliegen einer politischen Motivation kann die Polizei gemäß § 29 Polizeigesetz Baden-Württemberg Gefährderansprachen bei Personen durchführen, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum die öffentliche Sicherheit stören wird. Statistiken über entsprechende polizeiliche Maßnahmen werden bei der Polizei Baden-Württemberg nicht geführt.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa